

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der RAIFFEISEN INFORMATIK TECHNICAL SERVICES GMBH

Version November 2022

1 Anwendungsbereich / Geltung der AGB

- 1.1 Gegenstand dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) der Raiffeisen Informatik Technical Services GmbH (nachfolgend kurz „Auftragnehmer“ genannt) ist die Regelung der Geschäftsbeziehungen und der Rechtsgeschäfte zwischen dem Auftragnehmer und seinen Kunden (nachfolgend kurz „Auftraggeber“ und gemeinsam „Vertragspartner“ genannt).
- 1.2 Die AGB gelten für alle Rechtsgeschäfte zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber, so in den Verträgen zwischen den Vertragspartnern keine schriftlichen abweichenden Regelungen vereinbart werden.
- 1.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden keine Anwendung, außer der Auftragnehmer stimmt ihrer Anwendung im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich zu. Soweit in diesem Fall die AGB des Auftraggebers jenen des Auftragnehmers widersprechen, sind die AGB des Auftragnehmers maßgeblich.

2 Leistungsumfang

- 2.1 Der Leistungsumfang ist in einem gesonderten Vertrag zwischen den Vertragspartnern (z.B. Rahmenvertrag oder SLA) festgelegt. Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend und unverbindlich. Sofern kein gesonderter Vertrag vorliegt, kommt ein solcher basierend auf einem Angebot erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung durch den Auftragnehmer zustande.
- 2.2 Alle vom Auftraggeber gelieferten Daten, Kontrollzahlen, Programme, und andere Angaben zur Leistungserbringung müssen in einem für die Erbringung der Leistung geeigneten Zustand sein. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, erhaltene Daten und Informationen auf deren logischen Gehalt zu prüfen. Den Auftragnehmer trifft keine Warnpflicht im Sinne des § 1168a ABGB.
- 2.3 Der Versand sämtlicher Materialien und Unterlagen zum Auftragnehmer bzw. zu dessen jeweiligen, auch vorübergehenden Betriebsstätten und zurück erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Das gleiche gilt für den Informationstransport über Datenfernübertragungseinrichtungen.
- 2.4 Wünscht der Auftraggeber eine Änderung des vereinbarten Leistungsumfanges so wird der dafür erforderliche Aufwand vom Auftragnehmer entsprechend seiner aktuellen Stundensätze verrechnet.

3 Leistungsausführung

- 3.1 Die Leistung wird vom Auftragnehmer, einem Mitglied der Raiffeisen Informatik Gruppe und/oder einem im Vertrag angeführten Subunternehmer, zu den im gesonderten Vertrag vereinbarten Bedingungen und Terminen erbracht. Die Raiffeisen Informatik Gruppe umfasst den Auftragnehmer und die Raiffeisen Informatik GmbH & Co KG, sowie alle deren Tochterunternehmen, der an welchen diese mit mehr als 50% direkt oder indirekt beteiligt ist (u.a. Raiffeisen Informatik Consulting GmbH, bat-groupware GmbH, Raiffeisen Informatik SI d.o.o. [Slowenien] und Raiffeisen Informatik SK s.r.o. [Slowakei]).
- 3.2 Die Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistungen erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart wurde, nach Wahl des Auftragnehmers in den Geschäfts-räumlichkeiten des Auftraggebers oder den Betriebsstellen des Auftragnehmers oder an sonstigen geeigneten Orten (z.B. Geschäftsräumlichkeiten eines Subunternehmers).
- 3.3 Die Auswahl der die Arbeiten durchführenden Mitarbeiter obliegt dem Auftragnehmer, welcher auch berechtigt ist, hierfür Dritte heranzuziehen.
- 3.4 Der Auftraggeber gewährt dem Auftragnehmer – soweit erforderlich – während der Vertragserfüllung freien und gesicherten Zutritt zu seinen Geschäftsräumen und ist bereit, notwendige Arbeitsmittel bzw. Räumlichkeiten kostenlos zur Verfügung zu stellen.

- 3.5 Die Übergabe der vereinbarten Leistung erfolgt mit der Übernahme durch den Auftraggeber am vereinbarten Lieferort, das ist im Zweifel der Ort der Leistungserbringung/-durchführung. Sofern der Auftraggeber die vereinbarte Leistung nicht übernimmt, gilt die Leistung mit der Bereitstellung am Lieferort zum vereinbarten Lieferzeitpunkt als an den Auftraggeber übergeben. Sofern Versendung vereinbart wurde, gilt die Leistung mit Übergabe an den jeweiligen Transporteur als übergeben. Die Gefahrtragung geht mit der Übergabe der Leistungen auf den Auftraggeber über.
- 3.6 Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich in angemessenem Umfang wegen Verzögerungen aufgrund höherer Gewalt und anderer von RI-S nicht zu vertretender Umstände und unerwarteten Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen, Streiks, Ausfall eines Lieferanten, Verzug des Auftraggebers, behördliche Betretungsverbote).
- 3.7 Teillieferungen und Vorausleistungen sind zulässig, es sei denn, sie sind für den Auftraggeber wirtschaftlich nicht sinnvoll nutzbar. Den Beweis der mangelnden Nutzbarkeit hat der Auftraggeber zu erbringen.
- 3.8 Sofern nichts anders vereinbart wurde, obliegt die Durchführung von Anwender- bzw. Programmtests dem Auftraggeber, wobei die Testdaten vom Auftraggeber selbst beizustellen sind. Unter Anwendertests werden Tests verstanden, die über reine Programmier-, Funktions- und Modultests des Auftragnehmers hinausgehen und den gesamten Auftrag betreffen.
- 3.9 Für Test- und Vorführungszwecke gelieferte Komponenten bleiben im Eigentum des Leistungsausführenden Unternehmens und dürfen vom Auftraggeber nur für die vereinbarten Test- und Vorführzwecke genutzt werden. Der Auftraggeber trägt diesbezüglich die Gefahr und hat für die ordnungsgemäße Instandhaltung auf eigene Kosten Sorge zu tragen.
- 3.10 Die Vertragspartner sind während der Leistungserbringung für die Beaufsichtigung, Steuerung und Kontrolle ihrer jeweils eingesetzten Mitarbeiter und Subunternehmer verantwortlich.
- 3.11 Der Auftraggeber ist verpflichtet auf seinen IT-Systemen sicherheitsrelevante Patches (das sind kleinere Softwareupdates bzw. kleinere Softwarekorrekturen, welche von den Softwareherstellern regelmäßig zur Verfügung gestellt werden, um ein fehlerfreies Funktionieren von Anwendungen zu sichern) zu installieren. Sicherheitsrelevanz liegt insbesondere dann vor, wenn dies von Seiten des Herstellers angegeben wird. Sollte der Auftraggeber dieser Mitwirkungspflicht nicht nachkommen, gilt die Übernahme des entsprechenden Sicherheitsrisikos durch den Auftraggeber als vereinbart.

4 Preise und Zahlungsbedingungen

- 4.1 Die vereinbarten Preise verstehen sich ab Auslieferungslager. Die Kosten für Leistungen, die nicht ausdrücklich vereinbart wurden (z.B. Verpackung, Transportkosten, Transportversicherung, Abwicklungspauschale) sowie alle Steuern, Gebühren und Abgaben (Umsatzsteuer, ARA, Urheberrechtsabgaben etc.) werden gesondert in Rechnung gestellt. Falls die Abgabenbehörden nachträglich weitere Steuern oder Abgaben vorschreiben, gehen diese zu Lasten des Auftraggebers.
- 4.2 Die vereinbarten Preise werden den gesetzlichen Grundlagen entsprechend in Euro angegeben. Die aktuellen Preise sind der jeweils gültigen Preisliste des Auftragnehmers oder dem gesondert abgeschlossenen Vertrag zu entnehmen.
- 4.3 Die im Vertrag angegebenen Personentage sowie Material- und Zeitangaben sind, wenn nichts anderes vereinbart wurde, unverbindliche Richtwerte. Die einem solchen Richtwert zugrunde liegenden Mengenansätze beruhen auf einer nach bestem Wissen und Gewissen durchgeführten Bewertung des Leistungsumfanges. Falls der Auftragnehmer im Laufe der Leistungserbringung feststellt, dass die Mengenansätze um mindestens 5 % überschritten werden, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber davon in Kenntnis setzen und die Material- und Zeitangaben sowie die Personentage und den damit einhergehenden Preis anpassen.
- 4.4 Falls nicht anders vereinbart, sind Kosten für Fahrt, Aufenthalt und Wegzeit für die mit der Ausführung der Leistungen beauftragten Personen vom Auftraggeber zu tragen, sofern die Arbeiten nicht am Standort des Auftragnehmers ausgeführt werden.
- 4.5 Sofern die Vertragspartner von der Anwendung der Umsatzsteuerbefreiung des § 6 Abs 1 Z 28 UStG ausgehen, bestätigen die Vertragspartner zu wissen, dass die Anwendung der Steuerbefreiungsbestimmung des § 6 Abs 1 Z 28 UStG von bestimmten sowohl vom Auftragnehmer als auch vom Auftraggeber zu erfüllenden Voraussetzungen abhängt und vereinbaren wie folgt:

- a) Der Auftraggeber erklärt hiermit, dass er nach der bei Vertragsabschluss geltenden Rechtslage (und ihrer Auslegung) hinsichtlich der vom Auftragnehmer an ihn erbrachten sonstigen Leistungen die Voraussetzungen für die Anwendung der Steuerbefreiungsbestimmung erfüllt.
- b) Erweist sich die vom Auftraggeber abgegebene Erklärung als unrichtig, dann ist der Auftragnehmer berechtigt zusätzlich zu den vereinbarten Entgelten die gesetzliche Umsatzsteuer zu verrechnen.
- c) Wird die vom Auftraggeber abgegebene Erklärung während der Laufzeit der Verträge aus einem anderen Grund als einer Änderung des Steuerrechts (nicht nur gesetzliche Änderungen, sondern auch Änderungen in der Anwendung und Auslegung) unrichtig, dann ist der Auftragnehmer berechtigt zusätzlich zu den vereinbarten Entgelten die gesetzliche Umsatzsteuer zu verrechnen.
- d) Kommt es während der Laufzeit der Verträge zu einer Änderung des Steuerrechts (nicht nur gesetzliche Änderungen, sondern auch allenfalls rückwirkende Änderungen in der Anwendung und Auslegung), dann ist der Auftragnehmer berechtigt zusätzlich zu den vereinbarten Entgelten die gesetzliche Umsatzsteuer zu verrechnen. Der Auftraggeber ist allerdings in einem solchen Fall berechtigt, das Vertragsverhältnis vorzeitig aufzulösen (Kündigungsrecht mit sofortiger Wirkung).
- e) Die Vertragsparteien sichern aber gegenseitig zu, dass sie sich bemühen werden im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten einen Zustand herzustellen, der weiterhin eine Anwendung der Steuerbefreiungsbestimmung des § 6 Abs 1 Z 28 UStG (oder einer allfälligen Nachfolgebestimmung) ermöglicht.

Sollte sich an der umsatzsteuerrechtlichen Einordnung der jeweiligen Leistungen etwas ändern, wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer dies unverzüglich mitteilen.

- 4.6 Die Rechnungslegung erfolgt mit Leistungserbringung. Die Rechnungen sind nach Erhalt ohne Abzug und spesenfrei fällig. Überschreitet der Auftraggeber die Zahlungsfristen, so werden ab Eintritt der Fälligkeit Verzugszinsen gemäß § 456 UGB in der jeweils geltenden Fassung verrechnet.
- 4.7 Der Auftragnehmer stellt Rechnungen nach eigener Wahl in Papierform oder elektronisch aus. Der Auftraggeber erklärt sich mit der Übermittlung elektronischer Rechnungen ausdrücklich einverstanden.
- 4.8 Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine bildet eine wesentliche Bedingung für die Vertragserfüllung durch den Auftragnehmer. Die Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungstermine berechtigt den Auftragnehmer, die laufenden Arbeiten einzustellen und/oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Alle damit verbundenen Kosten, zum Beispiel Mahn- und Rechtsanwaltskosten, sowie ein allfälliger Gewinnentgang sind vom Auftraggeber zu tragen.
- 4.9 Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Auftraggeber nur wegen Gegenforderungen geltend machen, die auf demselben Vertragsverhältnis beruhen. Bei laufenden Geschäftsbeziehungen gilt jeder Auftrag als gesondertes Vertragsverhältnis.
- 4.10 Der Auftragnehmer ist berechtigt, Lieferungen nur gegen Vorkasse oder ausreichende Sicherheit auszuführen, wenn Gründe vorliegen, die die Erfüllung eines Zahlungsanspruchs des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber als gefährdet erscheinen lassen.
- 4.11 Bis zur vollständigen Bezahlung des vereinbarten Preises (samt Zinsen und Kosten) bleiben Lieferungen im Eigentum des Auftragnehmers. Der Auftraggeber trägt in dieser Zeit die Gefahr und hat für die ordnungsgemäße Instandhaltung auf eigene Kosten zu sorgen.
- 4.12 Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit der Forderung plus Nebenforderung vereinbart. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von Statistik Austria monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2020 (Basisjahr 2020) oder ein an seine Stelle tretender Index. Als Bezugsgröße für die jeweiligen Einzelverträge dient die errechnete Indexzahl die in das Monat und Jahr des Vertragsabschlusses fällt. Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis ausschließlich 2,0% bleiben unberücksichtigt. Darüber hinausgehende Schwankungen werden dem Auftraggeber in dem der Veränderung folgenden Monat verrechnet. Dieser Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweils geltenden Spielraums gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung des Forderungsbetrages als auch für die Berechnung des neuen Spielraums zu bilden hat. Alle Veränderungsraten sind auf eine Dezimalstelle zu berechnen.

5 Gewährleistung

- 5.1 Der Auftragnehmer gewährleistet – vorbehaltlich der Bestimmung 5.3 – bei allen Leistungen, dass die im Vertrag vereinbarten Leistungsmerkmale erfüllt sind und dem Leistungsumfang entsprechen.
- 5.2 Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass Beratungs- und Produktinformationsgespräche vor und während des Vertragsabschlusses allein der Information des Auftraggebers dienen und keine Zusicherungen im Sinne des Gewährleistungsrechts enthalten. Technische Daten und Beschreibungen in Produktblättern und dergleichen gelten nur dann als zugesichert, wenn die entsprechenden Produktblätter oder sonstigen Medien ausdrücklich als Bestandteil des jeweiligen Vertrages vereinbart werden.
- 5.3 Sofern nicht anders vereinbart, leistet der Auftragnehmer keine Gewähr für die Kompatibilität zwischen vom Auftraggeber selbst angeschaffter Software und der vom Auftragnehmer bisher für den Auftraggeber betriebenen bzw. zur Verfügung gestellten Software. Der Auftraggeber anerkennt, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Fehler eines Softwareprogramms unter allen erdenklichen Anwendungsbedingungen auszuschließen.
- 5.4 Der Auftragnehmer ist nicht dazu verpflichtet, dem Auftraggeber Aktualisierungen für digitale Leistungen und Waren mit digitalen Elementen zur Verfügung zu stellen.
- 5.5 Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate und beginnt mit der Übergabe der Leistung, sollte diese nicht rechtzeitig übernommen werden, mit der Bereitstellung der Leistung bzw. mit der versuchten Übergabe zu laufen.
- 5.6 Der Auftraggeber ist zur Überprüfung der Leistung verpflichtet. Sie gilt als genehmigt, wenn nicht binnen angemessener Frist eine Mängelrüge erfolgt. Es obliegt dem Auftraggeber, das Vorhandensein eines Mangels nachzuweisen.
- 5.7 Sofern die Unterzeichnung eines Abnahmeprotokolls durch den Auftraggeber vereinbart wurde, ist dieses Protokoll binnen vier Wochen nach Übergabe der Leistung zu unterzeichnen. Erfolgt binnen dieser Frist weder eine schriftliche Reklamation noch die Unterzeichnung des Protokolls, gilt das Protokoll mit Ablauf der oben genannten Frist als unterzeichnet. Offenkundige Mängel, sind jedoch auch bei vereinbarter Erstellung eines Abnahmeprotokolls unverzüglich zu rügen. Unwesentliche Mängel, die die Funktionsfähigkeit des Vertragsgegenstandes nicht beeinträchtigen, berechtigen den Auftraggeber nicht zur Verweigerung der Abnahme.
- 5.8 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Gewährleistungsmängel, die vom Auftraggeber unverzüglich in schriftlicher Form gerügt wurden, zu beseitigen, sofern sie nachweislich im Zeitpunkt der Übergabe an den Auftraggeber vorhanden waren. Die Gewährleistung für einmalig auftretende, nicht reproduzierbare und nicht fortdauernde Mängel ist jedoch ausgeschlossen.
- 5.9 Der Auftraggeber kann bei einem behebbaren Mangel vorerst nur die Verbesserung dieses Mangels oder den Austausch der Sache verlangen. Wird ein Fehler nicht innerhalb einer, den Umständen nach angemessenen, Frist beseitigt oder wäre die Behebung oder der Austausch mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden, so hat der Auftraggeber das Recht auf Preisminderung, und, sofern es sich nicht um einen geringfügigen Mangel handelt, auch auf Auflösung des Vertrages. Betrifft der Mangel eine teilbare Leistung, kann Austausch nur hinsichtlich der mangelhaften Teilleistung begehrt werden.
- 5.10 Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer – soweit zumutbar und nützlich – bei der Untersuchung und Behebung eines Mangels unterstützen. Im Rahmen der Gewährleistung vom Auftragnehmer ersetzte Teile gehen unentgeltlich in das Eigentum des Auftragnehmers über.
- 5.11 Die Gewährleistung entfällt, wenn die Leistung durch eine Person, die der Sphäre des Auftraggebers zuzurechnen ist, verändert, unsachgemäß installiert, gewartet, repariert, benutzt oder ungeeigneten Umgebungsbedingungen ausgesetzt wird, oder wenn technische Originalbestandteile geändert oder beseitigt werden, das Produkt nicht gewartet wurde, oder der Auftraggeber Softwareupdates und - upgrades von einem Dritten (z.B. per Internetdownload) bezieht, es sei denn, der Auftraggeber weist jeweils nach, dass diese Umstände nicht ursächlich für den gerügten Mangel sind.
- 5.12 Ergibt die Überprüfung einer Mängelanzeige, dass kein Gewährleistungsfall vorliegt, werden die Kosten der Überprüfung gemäß den aktuellen Stundensätzen des Auftragnehmers verrechnet.

6 Haftung

- 6.1 Der Auftragnehmer haftet für sämtliche Schäden nur nach Maßgabe der folgenden Punkte:
- a) Bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz oder Personenschäden und vorsätzlicher Schadensverursachung haftet der Auftragnehmer uneingeschränkt nach den gesetzlichen Vorschriften.
 - b) Bei grober Fahrlässigkeit ist die Haftung des Auftragnehmers, soweit gesetzlich zulässig, mit dem jeweiligen Auftragswert, maximal jedoch mit EUR 1 Mio., begrenzt (bei Zielschuldverhältnissen gilt als Auftragswert der gesamte Nettoauftragswert, bei Dauerschuldverhältnissen der Nettoauftragswert für 12 Monate).
 - c) Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung des Auftragnehmers ausgeschlossen.
- 6.2 Soweit gesetzlich zulässig, haftet der Auftragnehmer jedoch nicht für entgangenen Gewinn, Folgeschäden, Verdienstentgang, frustrierte Aufwendungen, immaterielle Schäden, Mangelfolgeschäden, Schäden aus Ansprüchen Dritter und Datenverlust sowie für Schäden, deren Eintritt auf höherer Gewalt oder Streik beruht.
- 6.3 Keine Schadenersatzpflicht besteht bei der Nichteinhaltung von Montage-, Installations- und Betriebsbedingungen oder -anleitungen durch den Auftraggeber.
- 6.4 Sofern der Auftraggeber auf den Betrieb eines Testsystems verzichtet, haftet der Auftragnehmer weder für Schäden am System des Auftraggebers die beim Einsatz eines Testsystems verhindert hätten werden können (beispielsweise Schäden oder Ausfälle, die im Zuge von Releasewechsel einer Software oder bei Ausfalltests auftreten), noch erwachsen dem Auftragnehmer sonst irgendwelche Nachteile hieraus. Insbesondere werden in diesem Fall Ausfälle bei der Berechnung allfällig vereinbarten Verfügbarkeitszeiten nicht berücksichtigt und die Fälligkeit allfällig vereinbarter Konventionalstrafen nicht bewirkt.
- 6.5 Versäumt der Auftraggeber einen sicherheitsrelevanten Patch gemäß Punkt 3.11 zu installieren, gilt folgendes: Der Auftragnehmer haftet und gewährleistet in diesem Fall nicht und wird diesbezüglich vom Auftraggeber schad- und klaglos gehalten. Weiters gilt Punkt 6.4 sinngemäß. Für allfällige Schäden, die im Zuge der Installation von Patches entstehen, haftet und gewährleistet der Auftragnehmer nur im Umfang dieser AGB. Das Installieren von Patches durch den Auftraggeber und die dadurch verursachten Ausfälle werden nicht in die Verfügbarkeit eingerechnet.

7 Vertragsauflösung

- 7.1 Sofern nichts anderes vereinbart, können Verträge, die auf unbestimmte Zeit abgeschlossen sind, per eingeschriebenen Brief oder per Übermittlung durch einen elektronischen Zustelldienst im Sinne der §§ 28 ff ZustellG unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.
- 7.2 Verträge können von einem Vertragspartner auch ohne Einhaltung von Kündigungsfristen und Kündigungsterminen mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden, wenn der jeweils andere Vertragspartner seinen finanziellen Verpflichtungen aus diesem Vertrag für die Dauer von 14 Tagen trotz eingeschriebener Mahnung nicht nachkommt.
- 7.3 Kündigt der Auftraggeber aus Gründen, die vom Auftragnehmer zu vertreten sind, schuldet er nur den Preis für denjenigen Teil der erhaltenen Leistungen, der für ihn nutzbar ist.

8 Datenschutz und Geheimhaltung

- 8.1 Die Vertragspartner haben potenziell Zugang zu vertraulichen Informationen des jeweils anderen Vertragspartners. Die Vertragspartner verpflichten sich, vertrauliche Informationen geheim zu halten, sie Dritten nicht zugänglich zu machen, sie nicht zu veröffentlichen und sie nur im Rahmen des vertraglichen Zweckes zu verwenden.
- 8.2 Vertrauliche Informationen sind Informationen aller Art, die weder in ihrer Gesamtheit noch in der genauen Anordnung und Zusammensetzung ihrer Bestandteile den Personen in den Kreisen, die üblicherweise mit dieser Art von Informationen zu tun haben, allgemein bekannt, noch ohne Weiteres zugänglich sind, insbesondere, aber nicht ausschließlich Ideen, Konzepte, Know-how, etc. sowie jede andere Information, die der Daten-inhaber dem Datenempfänger schriftlich, elektronisch, mündlich oder in welcher Form auch immer übergibt oder zugänglich macht, unabhängig davon, ob solche Informationen als vertraulich gekennzeichnet sind.

Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt nicht für solche Informationen, die (i) ohne Verstoß gegen die in diesen AGB enthaltenen Verpflichtungen öffentlich verfügbar gemacht wurden, (ii) sich ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bereits im rechtmäßigen Besitz des Datenempfängers befinden, (iii) vom Datenempfänger nachweislich durch eine unabhängige Entdeckung / Schöpfung erworben oder eigenständig entwickelt / erarbeitet wurden, (iv) vom Datenempfänger mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Dateninhabers veröffentlicht oder weitergegeben wurden, (v) die der Datenempfänger aufgrund zwingendem Unionsrecht oder nationalem Recht offenzulegen hat.

8.3 Unbeschadet vorstehender Bestimmung ist der Auftragnehmer berechtigt, vertrauliche Informationen an Dritte weiterzugeben, soweit dies für die Leistungserbringung erforderlich ist (zum Beispiel Übermittlung von Error-Logs, Speicher- und Datenbankdumps an Softwarehersteller zwecks Fehleranalyse) und die vertraulichen Daten keine personenbezogenen Daten enthalten.

8.4 Die Vertragspartner werden personen-bezogene Daten nur nach vorherigem Abschluss einer Auftragsverarbeitervereinbarung weitergeben.

Der Auftraggeber erteilt hiermit die allgemeine Zustimmung zur Beauftragung weiterer Subunternehmer innerhalb der Raiffeisen Informatik Gruppe (siehe Definition 3.1.). Der Auftragnehmer verpflichtet sich jedoch dazu, den Auftraggeber stets über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung oder die Ersetzung weiterer Subunternehmer zu informieren. Der Auftraggeber hat die Möglichkeit, gegen derartige Änderungen Einspruch zu erheben.

8.5 Die Vertragspartner verpflichten sich, ihre Mitarbeiter und andere Erfüllungsgehilfen gemäß den geltenden Datenschutzbestimmungen zu entsprechender Geheimhaltung zu verpflichten.

8.6 Die Vertragspartner vereinbaren, ihnen versehentlich zugegangene Unterlagen unverzüglich zurückzugeben sowie versehentlich zugegangene Daten unverzüglich zu löschen und ebenfalls vertraulich zu behandeln.

8.7 In allen Belangen des Datenschutzes sind das österreichische Datenschutzgesetz sowie die Datenschutzgrundverordnung in der jeweils geltenden Fassung anwendbar.

8.8 Die Vertragspartner sind von der Geheimhaltungsverpflichtung befreit, wenn sie vom jeweils anderen Vertragspartner schriftlich entbunden wurden oder zwingende gesetzliche Vorschriften gegen die Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht sprechen.

8.9 Die Geheimhaltungsverpflichtung bleibt auch nach Beendigung des Vertrages bestehen.

9 Verwendung von Daten für Vermarktungszwecke, Einverständnis zum Erhalt von E-Mail-Werbung

9.1 Der Auftraggeber erteilt seine Zustimmung, dass Verkehrsdaten zum Zwecke der Vermarktung von Telekommunikationsdiensten des Auftragnehmers sowie zur Bereitstellung von Diensten mit Zusatznutzen verwendet werden dürfen. Der Auftraggeber kann diese Einverständniserklärung jederzeit schriftlich, per Fax oder E-Mail widerrufen.

9.2 Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, vom Auftragnehmer Werbung und Informationen betreffend Produkte und Services des Auftragnehmers sowie von den in den Vertragsunterlagen angeführten Geschäftspartnern des Auftragnehmers in angemessenem Umfang per E-Mail zu erhalten. Der Auftraggeber kann diese Einverständniserklärung jederzeit schriftlich, per Fax oder E-Mail widerrufen. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber in jeder Werbe-E-Mail die Möglichkeit einräumen, den Empfang weiterer Nachrichten abzulehnen.

10 Immaterialgüterrechte

10.1 Das Urheberrecht mit allen Befugnissen an allen vom Auftragnehmer erstellten Programmen, Dokumentationen, Methoden, Arbeitsergebnissen, Konzepten und sonstigen erstellten Unterlagen steht ausschließlich dem Auftragnehmer zu, auch wenn und soweit diese Ergebnisse durch die Mitarbeit oder Vorgaben des Auftraggebers entstanden sind.

10.2 Sofern nicht anders vereinbart, wird dem Auftraggeber an diesen Werken eine nicht übertragbare, nicht ausschließliche und örtlich unbeschränkte Werknutzungsbewilligung eingeräumt. Sofern nicht anders vereinbart, endet die Werknutzungsbewilligung automatisch mit der Beendigung des dem der Werknutzungsbewilligung zugrunde liegenden Vertrages zwischen den Vertragspartnern.

10.3 Die Werknutzungsbewilligung des Auftraggebers gilt, auch nach Bezahlung des hierfür vereinbarten Entgelts, ausschließlich für eigene geschäftliche Zwecke.

10.4 Softwareprodukte von Drittherstellern (das sind Softwareprodukte die nicht vom Auftragnehmer oder von Dritten in dessen Auftrag entwickelt wurden) unterliegen dem Urheberrecht und den Lizenzbedingungen der jeweiligen Dritthersteller. Der Auftraggeber haftet für Verletzungen des Urheberrechts und der Lizenzbedingungen des Drittherstellers und hält den Auftragnehmer diesbezüglich schad- und klaglos. Sofern nicht anders vereinbart, endet die Lizenz des Auftraggebers an der Software von Drittherstellern automatisch mit der Beendigung des dem der Lizenzerteilung zugrunde liegenden Vertrages zwischen den Vertragspartnern.

11 Rechtswahl und Gerichtsstand

11.1 Die Rechtswirksamkeit, Auslegung und Erfüllung eines zwischen den Vertragspartnern abgeschlossenen Vertrages unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen und der Bestimmungen des UN-Kaufrechts.

11.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit einem zwischen den Vertragspartnern abgeschlossenen Vertrag einschließlich der Streitigkeiten über dessen Abschluss, Rechtswirksamkeit, Änderung und Beendigung ist ausschließlich das sachlich zuständige Gericht in Wien, Innere Stadt. Alternativ ist der Auftragnehmer berechtigt, den Auftraggeber an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu klagen.

12 Schlussbestimmungen

12.1 Die Anfechtbarkeit des zwischen den Vertragspartnern abgeschlossenen Vertrages wegen Verkürzung über die Hälfte wird gemäß § 351 UGB ausgeschlossen.

12.2 Der Auftraggeber verpflichtet sich, jede Abwerbung und Beschäftigung, auch über Dritte, von Mitarbeitern des Auftragnehmers und den mit dem Auftragnehmer konzernmäßig verbundenen Gesellschaften, die an der Erfüllung eines zwischen den Vertragspartnern abgeschlossenen Vertrages mitgewirkt haben, während der Dauer des Vertrages und 12 Monate nach Beendigung des Vertrages zu unterlassen.

12.3 Soweit nicht anders vereinbart, gelten die, zwischen Unternehmern zur Anwendung kommenden gesetzlichen Bestimmungen.

12.4 Eine Abtretung von Rechten oder Übertragung von Pflichten aus dem Vertrag durch den Auftraggeber bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

12.5 Der Auftraggeber gewährt dem Auftragnehmer – soweit erforderlich – während der Vertragserfüllung freien und gesicherten Zutritt zu seinen Geschäftsräumen und ist bereit, notwendige Arbeitsmittel (z.B. Raum, Telefon, Computer) kostenlos zur Verfügung zu stellen.

12.6 Sollten einzelne Bestimmungen der vorliegenden AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden partnerschaftlich zusammenarbeiten, um eine Regelung zu finden, die den unwirksamen Bestimmungen möglichst nahekommt; dasselbe gilt für allfällige Lücken in diesen AGB.

12.7 Änderungen und Ergänzungen von Vertragsbestimmungen bedürfen der Schriftform, das gilt insbesondere auch für das Abgehen von diesem Schriftlichkeitsgebot. Es bestehen keine Nebenabreden.

12.8 Die AGB gelten jeweils in der letztgültigen Fassung (abrufbar unter www.ri-s.at). Änderungen der AGB werden dem Auftraggeber schriftlich mitgeteilt. Sie gelten als genehmigt, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von vier Wochen schriftlich Widerspruch erhebt.